

Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biochemie

vom 04.02.2025

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2, 29 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1294, 1229) und §§ 20 Absatz 3 Sätze 3 bis 5, 33 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert am 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04.02.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Vergabe von zur Verfügung stehenden Studienplätzen nach dessen Ergebnis im Masterstudiengang Biochemie der Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Sie findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Biochemie der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Biochemie ist in der nach der ZImmO der Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. einen Nachweis über einen Abschluss im Studiengang Bachelor of Science in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Biochemie oder der Naturwissenschaften mit einem Biochemieanteil eines Nebenfaches oder einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss,
 2. bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung und Studienleistungen in einem Land, insbesondere in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam, erworben wurden, in welchem ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) angeboten wird, ist dieses außerdem einzureichen,
 3. sofern der Studienabschluss nach Absatz 2 Nummer 1 bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vorliegt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen,

4. einen Nachweis über die bisher erzielten Studienleistungen in Form des Transcript of Records,
5. sofern vorhanden einen Nachweis über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
6. sofern vorhanden einen Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache (GER) durch:
 - a) einen im englischsprachigen Ausland erworbenen anerkannten Schul- oder Hochschulabschluss oder
 - b) das Zertifikat eines international anerkannten standardisierten Tests, insbesondere:
 - aa) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) paper-based Test mindestens 543 Punkte, internet-based Test mindestens 72 Punkte
 - bb) International English Language Test System (IELTS): mindestens 5,5
 - cc) Cambridge First Certificate in English (FCE)
 - dd) Test of English for International Communication (TOEIC): mindestens 785 Punkte
 - ee) eine durch die Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg ausgestellte Bescheinigung ausreichender Sprachkenntnisse auf der Grundlage einer in Englisch verfassten Bachelorarbeit, eines anerkannten Sprachkurses der Universität Heidelberg oder eines in Englisch geführten Auswahlgesprächs
 - c) oder weitere geeignete Sprachnachweise,
7. sofern vorhanden und sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers ist, ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau DSH-2. Der Nachweis kann erfolgen durch:
 - a) die Hochschulzulassung in deutscher Sprache oder
 - b) das „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ oder
 - c) die registrierte „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)-Stufe 2“ oder
 - d) das „Goethe-Zertifikat C2“ oder
 - e) der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), wenn er in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegt wurde oder
 - f) das „Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland“ („Feststellungsprüfung“) oder
 - g) das „Österreichische Sprachdiplom ÖSD C2“ oder

- h) das „Gemischtsprachige Internationale Baccalaureate (GIB) an ausländischen Schulen mit Deutschunterricht“ oder
 - i) ein Zertifikat über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“ oder
 - j) ein Sprachzeugnis oder Deutschnachweis in ausländischen Schulabschlüssen, das gemäß bilateraler Abkommen als hinreichender Sprachnachweis für die Aufnahme eines Hochschulstudiums anerkannt wird (s. hierzu Anhang des aktuell gültigen KMK-Beschlusses „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis von Sprachkenntnissen“) oder
 - k) weitere geeignete Nachweise,
8. eine Bestätigung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Masterstudiengang Biochemie eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
 - (4) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
 - (5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester, zu welchem der Studienbeginn im ersten Fachsemester ausschließlich möglich ist, bis zum 15. März eines Jahres bei der Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Masterstudiengang Biochemie von der Fakultät für Biowissenschaften und der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission kann die Vorauswahl der eingegangenen Bewerbungen zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch und die Durchführung von Auswahlgesprächen auf einzelne Mitglieder übertragen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Masterstudiengang Biochemie und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt. Die Erstellung der Rangliste erfolgt dabei im Wege eines zweistufigen Verfahrens gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3.
- (2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
 1. die für den Masterstudiengang Biochemie fachspezifisch relevanten, erzielten Prüfungsleistungen des zugrundeliegenden Bachelorstudiengangs,
 2. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 3. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf gibt.
- (3) Die Auswahlkriterien nach Absatz 2 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:
 1. Es findet zunächst eine Vorauswahl auf Basis der Auswahlkriterien gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 statt.
 - a) Die für den Masterstudiengang Biochemie fachspezifisch relevanten, erzielten Prüfungsleistungen des zugrundeliegenden Bachelorstudiengangs werden nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Sehr gute Leistungen entsprechen 6-7 Punkten
Gute Leistungen entsprechen 4-5 Punkten
Befriedigende Leistungen entsprechen 1-3 Punkten
Ausreichende Leistungen entsprechen 0 Punkten
 - b) Die außercurricularen Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden auf einer Skala von 0 bis 18 Punkten bewertet.
 - c) Die Gesamtpunktzahl der Vorauswahl wird errechnet als Summe der Punkte nach Buchstaben a) bis b). Aufgrund dieser Punktzahl wird eine Rangliste erstellt.
 2. Die Bewertung des Auswahlgesprächs gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt nach § 5.
 3. Die Punktzahlen aus der Vorauswahl gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 (maximal 25 Punkte) und des Auswahlgesprächs gem. § 5 (maximal 25 Punkte) werden addiert und aufgrund dieser Punktzahl (insgesamt maximal 50 Punkte) wird die endgültige Rangliste erstellt.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich um das Studium bewerbende Person für den Masterstudiengang Biochemie befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich um das Studium bewerbenden Person im Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Zum Auswahlgespräch wird mindestens die dreifache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Verhältnis zu Studienplätzen eingeladen. Die Einladung zu den Auswahlgesprächen hängt vom Ergebnis der Vorauswahl gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 c) ab. Besteht in der Vorauswahl Ranggleichheit werden alle in Frage kommenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den Auswahlgesprächen eingeladen.
- (3) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss über ein hochschuleigenes Video-Konferenz-System durchgeführt. Die genauen Termine werden vorher durch die Universität Heidelberg bekannt gegeben. Die Personen, die sich um das Studium bewerben und vorausgewählt wurden, werden von der Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen. Das Auswahlgespräch kann in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) Mit jeder der sich um das Studium bewerbenden und vorausgewählten Person führen mindestens zwei Personen, davon mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission, ein Einzelgespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und werden gesondert bewertet.
- (5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den gesprächsführenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Personen, die sich um das Studium bewerben, und die von den Mitgliedern der Auswahlkommission getroffenen Beurteilungen enthalten.
- (6) Die gesprächsführenden Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die sich um das Studium bewerbende Person nach deren Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Biochemie auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten.
- (7) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.

§ 6 Vergabe von Studienplätzen

- (1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Die Vergabe vom Studienplatz ist zu versagen, wenn
 1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
 2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Biochemie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen

Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer von der Universität Heidelberg festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Bei Rangleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang ist; besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Masterstudiengang Biochemie vom 11.03.2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 5/2015) außer Kraft.

Heidelberg, den 11.02.2025

Prof. Dr. Melchior
Rektorin